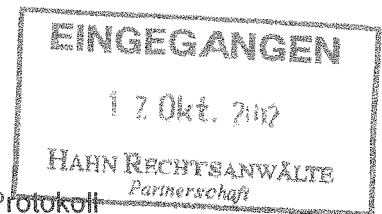
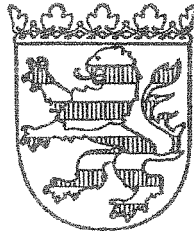


Landgericht Frankfurt am Main



Lt. Protokoll  
verkündet am  
12.10.2012

\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3: Rechtsanw. Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft  
Marcusallee 38, 28359 Bremen,

gegen

1. Südwestbank AG vertr. d. d. Vorstand Dr. Wolfgang Kuhn u.a., Rotebühlstr. 125,  
70178 Stuttgart,

2. DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank vertr. d.d. Vorstand Wolfgang  
Kirsch u.a., Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main,

- Beklagten -

Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanw. RSW Rechtsanwälte-Steuerberater  
Ulmer-Tor-Str. 29, 88400 Biberach,

Prozessbevollmächtigte zu 2: Rechtsanw. White & Case LLP,  
Bockenheimer Landstraße 20, 60323 Frankfurt am Main,

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 21. Zivilkammer - durch Richter am  
Landgericht Dr. Kochendörfer als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 24.8.2012

für Recht erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger € 21.298,24  
zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem  
7.7.2011 (Beklagte zu 2) bzw. 8.7.2011 (Beklagte zu 1) zu zahlen, Zug um Zug  
gegen Übertragung der Rechte an der DG Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 31  
„Berlin-Mitte, Holzmarktstraße 15-18“ Schütze und Dr. Neumann KG in Höhe von  
nominal 30.677,51 €, eingetragen im Treugeberregister der Beklagten zu 2 unter  
der Stamm-Nr. 31.

Die Beklagte zu 1 wird verurteilt, an die Kläger weitere € 1.196,43 zuzüglich  
Zinsen Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 8.7.2011 zu  
zahlen.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagten hinsichtlich der Übertragung der  
Rechte an der DG Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 31 „Berlin-Mitte,  
Holzmarktstraße 15-18“ Schütze und Dr. Neumann KG in Höhe von nominal  
30.677,51 €, eingetragen im Treugeberregister der Beklagten zu 2 unter der  
Stamm-Nr. 31. , in Annahmeverzug befinden.

Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner zum Ersatz aller weiteren Schäden verpflichtet sind, die durch die vorgenannte Fondsbeteiligung aufgrund von Steuer Mehrbelastungen durch Gewinnzuweisungen ab dem Jahre 2010 entstanden sind bzw. noch entstehen werden und die durch die Versteuerung der Schadensersatzleistung aufgrund der Rückerstattung von Werbungskosten in Form von Darlehenszinsen, die bei der Veranlagung ab dem Jahr 1993 zu berücksichtigen waren, entstehen werden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger haben 28%, die Beklagten als Gesamtschuldner 72% der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf € 35.071,63 festgesetzt.

**Tatbestand:**